

II-M 360 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5438 /J

1993 -10- 20

ANFRAGE

des Abgeordneten Haigermoser und Kollegen
an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten
betreffend eines Verstoßes gegen das Preisauszeichnungsgesetz

Das Preisauszeichnungsgesetz bestimmt in § 12 Abs. 2, daß, wer in Österreich bei Letztverbrauchern für den Einkauf im Ausland wirbt, auf die bei der Verbringung der Ware nach Österreich zu entrichtenden Eingangsabgaben wie insbesondere Zölle, Ausgleichsabgaben und Einfuhrumsatzsteuer hinzuweisen hat. Diese sind in unmittelbarer Nähe des angegebenen Preises in ihrer jeweiliger Höhe in gleicher Schriftgröße und Auffälligkeit auszuzeichnen und in einer gemeinsamen Gesamtsumme auszuweisen.

Die Firma K und L Ruppert ist ein solches Unternehmen, das in Österreich bei Letztverbrauchern für den Einkauf im Ausland, genauer gesagt in Bayern, wirbt. In ihrem Werbemittel, einem Katalog (siehe Beilage), verstößt sie jedoch eindeutig gegen § 12 Abs. 2 Preisauszeichnungsgesetz. Zwar wird darauf hingewiesen, daß bei der Einfuhr der Ware nach Österreich die Einfuhrumsatzsteuer und der Zoll zu entrichten sind, diese werden jedoch nicht in gleicher Schriftgröße und Auffälligkeit, sondern um ein Vielfaches kleiner und unauffälliger ausgezeichnet.

In Anbetracht der unterschiedlichen Voraussetzungen zwischen Unternehmen in Österreich und Deutschland beim Import von Textilien aus Drittstaaten und dem daraus zu Lasten der Österreicher verzerrten Wettbewerb beim Weiterverkauf an den Letztverbraucher erscheint es den unterfertigten Abgeordneten besonders wichtig, die einheimischen Anbieter durch Anwendung der bestehenden Rechtsnormen vor weiterem Schaden zu schützen. Schaden, wie er durch das Abwerben von Kunden durch ausländische Unternehmen, unter Mißachtung des Preisauszeichnungsgesetzes, entstehen kann.

Die unterfertigten Abgeordneten richten deshalb an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten folgende

ANFRAGE

1. Hat Ihrer Meinung nach die Firma K und L Ruppert durch die Art der Preisauszeichnung in ihrem Katalog (siehe Beilage) gegen § 12 Abs. 2 Preisauszeichnungsgesetz verstoßen?

FPC 1091

DVR

2. Wenn nein, wie ist dann diese Norm gegen ihren Wortlaut auszulegen?
3. Wenn ja, welche rechtlichen Schritte werden Sie gegen die Firma K und L Ruppert einleiten?
4. Werden Sie die, nach § 16 Abs. 1 Preisauszeichnungsgesetz mit der Überwachung der Einhaltung der Preisauszeichnungspflicht betrauten Bezirksverwaltungsbehörden anweisen in Hinkunft auch Werber für Käufe im Ausland zu beobachten, um gegebenenfalls gegen Verstöße rasch und effizient vorgehen zu können.
5. Falls nein, wie stellen Sie sich dann die Überwachung und Vollziehung des Preisauszeichnungsgesetzes, speziell des § 12 Abs. 2, vor?

LONDON THE

1540.-

Nettopreis S 1166.-, + 10% Pausch. Zoll
= S 117.- = S 1283.-, + 20% EUST. = S 257.-,
= Endpreis S 1540.-



13

14

511.-

Nettopreis S 426.-, +20% EUST. = S 85.-,
= Endpreis S 511.-

511.-

Nettopreis S 426.-, +20% EUST. = S 85.-,
= Endpreis S 511.-

15

437.-

Nettopreis S 364.-, +20% EUST. = S 73.-,
= Endpreis S 437.-

- 13 Damen-Blazer in aktuellen Farben, 100 % IWS-Schurwolle, Gr. 38-52, Gr. 18-24.
- 14 Hemdbluse mit Schmuckknopf und Strickerei, Viskose-Mix, Gr. 36-46.
- 15 Rock mit Schmuckgürtel, Viskose-Mix, Gr. 36-46.
- 16 Damen-Strickweste, Feintwoll, 100 % Viskose, Gr. 36-46.

SERVICEPLAN



25mal in Bayern. Ihr grenznahe Bekleidungshaus in: Kempten, Kaufbeuren, Weilheim, Rosenheim, Mühldorf, Freilassing, Passau, Ravensburg, Friedrichshafen. Bitte beachten Sie, dass bei der Einfuhr der Ware nach Osterreich die Einfuhrumsatzsteuer und den Zoll zu entrichten. Irrtumer, Anderungen und Abweichungen vorbehalten.